

Anlage 1 zur Sitzung des Ältestenrates am 25.10.2017

TOP Gewerbsteuererlass aus sachlichen Gründen bei Sanierungsfällen; Übergangsregelung

In Sanierungsfällen wird in der Regel von den Gläubigern des Unternehmens ein Forderungsverzicht ausgesprochen, um das Unternehmen von Altschulden zu entlasten und eine Reorganisation mit dem Ziel der Fortführung zu erlauben. Die zu Grunde liegenden Sanierungspläne sehen in der Regel vor, dass diese Gesamtlösung nur zustande kommt, wenn praktisch alle Gläubiger mitwirken und auch keine neuen Steuerverbindlichkeiten hierdurch beim Neustart auftreten.

Bilanztechnisch entsteht durch die Forderungsverzichte allerdings ein außerordentlicher Ertrag, der steuerlich zu Gewinnen führt. Soweit diese nicht durch bestehende Verlustvorträge verrechnet werden können, entstehen damit Einkommen- bzw. Körperschaft-, sowie Gewerbesteuerforderungen des Fiskus. Diese belasten bzw. verhindern aber eine geplante Reorganisation und laufen den Sanierungszielen entgegen.

Damit diese Folge nicht eintritt, hat die Finanzverwaltung hinsichtlich der Ertragsteuern mit BMF-Schreiben vom 27.März 2003 (BStBl I S.240), ergänzt durch das BMF-Schreiben vom 22.Dezember 2009 (BStBl. I 2010 S.18), Regelungen getroffen.

Dabei wurde festgelegt, dass in den Fällen einer unternehmensbezogenen Sanierung eine auf den Sanierungsgewinn gründende Steuerforderung aus sachlichen Billigkeitsgründen zu erlassen ist.

Die Stadt Nürnberg als Gläubigerin der in diesen Fällen zeitgleich entstehenden Gewerbesteuern hat diese BMF-Schreiben seit dem Jahr 2003 regelmäßig entsprechend angewendet und parallel zum Finanzamt die sanierungsbedingten Gewerbesteuern – bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen - ebenfalls erlassen.

Mit Beschluss des großen Senats des BFH vom 28.11.2016, veröffentlicht am 08.02.2017 (BStBl II 2017 S.393) , wurde das BMF-Schreiben vom 27.März 2003 für unzulässig erklärt. Dabei wurde im Kern festgestellt, dass hier für eine Freistellung eines solchen Gewinnes eine gesetzliche Grundlage notwendig ist und dies nicht durch eine Verwaltungsanweisung geregelt werden kann.

Der Bundesgesetzgeber hat hierauf reagiert und auf Anregung des Bundesrates mit - noch von der Europäischen Kommission zu notifizierendem - Gesetz vom 27.Juni 2017 (BGBl. 2017 I S.2074) diese Fälle zukünftig ertragsteuerfrei bzgl. des Sanierungsgewinnes gestellt. Eine entsprechende Korrektur eines Sanierungsgewinnes erfolgt dann bereits bei der Ermittlung des Gewerbeertrages durch das Finanzamt.

Die Anwendungsregelung bezieht die Neuregelung aber nur auf Fälle, in denen ein Forderungsverzicht der Gläubiger nach dem 08.02.2017 wirksam wird.

Für die bis zum 08.02.2017 getätigten Forderungsverzichte hat das BMF vorab mit Schreiben vom 27.April 2017 (BStBl I 2017 S. 741) aus Vertrauensschutzgründen die Behandlung der Altfälle durch die staatliche Finanzverwaltung nach der alten Verfahrensweise angeordnet. Dies gilt sowohl dann, wenn bisher verbindliche Auskünfte erteilt worden sind, wie auch in sonstigen Fällen, in denen Unternehmenssanierungen bis zu diesem Stichtag durchgeführt wurden.

Das BMF-Schreiben vom 27.April 2017 ist in der weiteren Anlage beigefügt.

Damit bleibt es – trotz des Beschlusses des Großen Senates vom 28.11.2016 – für die bis zur Veröffentlichung wirksam gewordenen Forderungsverzichte im Rahmen einer Unternehmenssanierung bei den bisherigen steuerlichen Folgen.

Die Stadt Nürnberg sollte dieser Vorgehensweise bzgl. der Gewerbesteuer beitreten und diese oben genannten Altfälle noch entsprechend der bisherigen Praxis verbescheiden.

Dies entspricht im Übrigen auch der Vorgehensweise in anderen Kommunen (wie z.B. der Landeshauptstadt München).

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit, einer gleichmäßigen Behandlung der noch offenen Altfälle und zur zügigen verwaltungsökonomischen Erledigung wird um Beschlussfassung durch den Ältestenrat/Finanzausschuss dahingehend gebeten, dass die Verwaltung zur Abwicklung beauftragt wird und diesbezügliche Altfälle nicht mehr gesondert entsprechend Ziffer 6.6.5 Abs. 1 Buchst. e) AFB vorgelegt werden. Eine Begutachtung durch das Rechnungsprüfungsamt gemäß Ziffer 6.6.4 AFB bleibt unberührt.

Nürnberg, den 24.08.2017
Kassen- und Steueramt

gez. Schneider